

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2008.00059

vom 21. April 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2008.00059

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2008.00059 du 21 avril 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2008.00059 del 21 aprile 2010

Erwägungen

E. 3.1

Die Beschwerdegegnerin hob mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 16. Mai 2008 die das Jahr 2006 und 2007 betreffenden Verfügungen bis auf Weiteres auf, da diese Verfügungen akonto, ohne Berücksichtigung der (nach Lage der Akten noch nicht vorliegenden) definitiven Steuerfaktoren, erlassen wurden (vgl. Urk. 2 S. 4). Die Beschwerdeführerin focht in der Folge jedoch sinngemäss auch die Verfügungen über die Jahre 2006 und 2007 an (vgl. Urk. 1 S. 2). Auch wenn sich das vorliegende Urteil allenfalls auch auf die Beitragsjahre 2006 und 2007 auswirken wird, fehlt es für diese beiden Jahre an einem Anfechtungsobjekt. Somit sind nachfolgend einzig die Verhältnisse für die Beitragsjahre 2002 bis 2005 zu prüfen.

E. 3.2

Vorliegend geht es nicht um einen Wechsel des Beitragsstatuts. Dieser bedarf, wo über die in Frage stehenden Sozialversicherungsbeiträge bereits eine formell rechtskräftige Verfügung vorliegt, eines Rückkommenstitels (Wiedererwägung oder prozessuale Revision). Nur unter diesen Voraussetzungen ist es zulässig, eine rückwirkende Änderung des Beitragsstatuts betreffend die gleichen Entgelte vorzunehmen (BGE 122 V 173 Erw. 4a mit Hinweisen). Die Beschwerdegegnerin hat vielmehr mit Verfügungen vom 26. November 2007 (Urk. 12/25/1-3) und 3. Dezember 2007 (Urk. 12/27) über das Beitragsstatut aufgrund neuer tatsächlicher Verhältnisse, nämlich der definitiven Steuerdaten, entschieden. Dabei war sie nicht an die für die Wiedererwägung oder die prozessuale Revision rechtskräftiger Verfügungen geltenden Voraussetzungen gebunden, zumal noch keine rechtskräftigen Verfügungen über die Jahre 2002-2005 ergangen waren. Eine unzulässige Doppelerfassung der Beschwerdeführerin für die gleichen Beitragsperioden wurde zudem nicht vorgenommen; die Beschwerdegegnerin verfigte am 6. November 2007 eine Rückerstattung beziehungsweise Verrechnung der bereits bezahlten Beiträge (Urk. 12/17).

E. 3.3

Gemäss eigener Aufstellung (Urk. 12/36/4-10) wendet die Beschwerdeführerin jährlich insgesamt 1'939 Stunden für das Kirchenpflegeamt auf. Unter Berücksichtigung von vier Wochen Ferien pro Jahr entspricht dies einer Arbeitszeit von (gerundet) monatlich 176 und wöchentlich 44 Stunden. Dazu kommt die für die Verwaltung der eigenen Liegenschaft aufgewendete Zeit (vgl. Urk. 1 S. 6). Damit kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin weniger als neun Monate pro Kalenderjahr oder während weniger als der halben üblichen Arbeitszeit tätig ist (vgl. vorstehend Erw. 1.3), so dass ihre Beitragspflicht nicht nach den Regeln von

Art. 28 bis AHVV beurteilt werden kann. Rein aufgrund der fÄ¼r die TÄ¼tigkeit aufgewendeten Zeit mÄ¼sste von einer ErwerbstÄ¼tigkeit ausgegangen werden. Es stellt sich jedoch die Frage nach der wirtschaftlichen Bedeutung dieser TÄ¼tigkeit (vgl. vorstehend Erw. 1.4).

E. 3.4

GemÄ¼ss IK-Auszug verabgabte die Kirchengutsverwaltung fÄ¼r die BeschwerdefÄ¼hrerin in den Jahren 2002 bis 2005 ein durchschnittliches jÄ¼hrliches Einkommen von Fr. 8'546.75 (Urk. 12/5/2; Fr. 6'995.-- + Fr. 8'151.-- + Fr. 8'683.-- + Fr. 10'385.-- : 4). In den SteuererklÄ¼rungen wurde fÄ¼r das Jahr 2002 ein Einkommen aus Nebenerwerb in HÄ¼he von Fr. 3'840.-- und fÄ¼r 2003 in HÄ¼he von Fr. 6'240.-- (aus der Verwaltung der eigenen Liegenschaft, die TÄ¼tigkeit als Mitglied der Kirchengemeinde wurde als steuerfrei betrachtet; Urk. 12/11/24 Ziff. 2.2 und Urk. 12/11/27; Urk. 12/11/18 und Urk. 12/11/15 Ziff. 2.2) deklariert und fÄ¼r 2004 ein Einkommen in HÄ¼he von Fr. 6'000.-- (Urk. 12/11/7 Ziff. 2.2 sowie Urk. 12/11/4-5 Ziff. 2.2). FÄ¼r das Jahr 2005 erfolgte eine EinschÄ¼tzung durch die SteuerbehÄ¼rde (Urk. 12/11/3), da die BeschwerdefÄ¼hrerin keine SteuererklÄ¼rung eingereicht hatte.

Das Steueramt meldete fÄ¼r das Jahr 2002 und 2003 als Einkommen die vorstehend genannten BetrÄ¼ge (Urk. 12/23/1 Ziff. 4 und Urk. 12/24/1 Ziff. 4). FÄ¼r 2004 und 2005 wurden keine ArbeitseinkÄ¼nfte gemeldet (Urk. 12/20/1 Ziff. 4 und Urk. 12/21/1 Ziff. 4).

E. 3.5

Angesichts dieser Zahlen und des Umstands, dass Frauen im Bereich Immobilienwesen in den Jahren 2002 und 2004 statistisch selbst im niedrigsten Anforderungsniveau einen Durchschnittslohn von Fr. 4'735.-- (2002) und Fr. 4'525.-- (2004) monatlich verdienen (Quelle: Die Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE) 2002, Tabelle TA1, S. 43, und LSE 2004 Tabelle TA1 S. 53, jeweils Rubrik Nr. 70,71), kann die ArbeitstÄ¼tigkeit der BeschwerdefÄ¼hrerin nicht als eine auf die Erzielung von Einkommen gerichtete TÄ¼tigkeit betrachtet werden, mit welcher die wirtschaftliche LeistungsfÄ¼higkeit erhÄ¼ht werden soll. Mit anderen Worten kommt ihrer TÄ¼tigkeit eine Ä¼usserst geringe wirtschaftliche Bedeutung zu, eine Erwerbsabsicht ist aufgrund des bescheidenen Einkommens nicht nachgewiesen (vgl. vorstehend Erw. 1.4).

Die BeschwerdefÄ¼hrerin hielt denn auch selbst fest, dass es sich bei ihrer TÄ¼tigkeit um ein Ehrenamt und keine Anstellung handle, weshalb auch die EntschÄ¼digung niemals einem Lohnansatz wie bei einem AnstellungsverhÄ¼ltnis entspreche. Dies fÄ¼hre dazu, dass auch in der SteuererklÄ¼rung kein normaler Lohn, der den geleisteten Arbeitsstunden gerecht wÄ¼rde, angegeben werden kÄ¼nne (vgl. Urk. 12/35 S. 1). Es ist anzunehmen, dass sie sich vor allem aufgrund ihrer guten VermÄ¼gensverhÄ¼ltnisse mit der fÄ¼r das substantielle Arbeitspensum als geradezu symbolisch anmutenden EntschÄ¼digung einverstanden erklÄ¼ren konnte. Die HÄ¼he des VermÄ¼gens liesse aber auch darauf schliessen, dass eine lediglich vorgegebene ErwerbstÄ¼tigkeit vorliegt, wirkt sich dies doch auf die HÄ¼he der zu entrichtenden BeitrÄ¼ge aus. Wie es sich damit verhÄ¼lt, kann jedoch offen bleiben, da die BeschwerdefÄ¼hrerin als nichterwerbstÄ¼tig zu qualifizieren ist. Daran vermag die SelbsteinschÄ¼tzung der beitragspflichtigen Person - selbst wenn diese sehr viel Zeit in ihre TÄ¼tigkeit investiert - nichts zu Ä¼ndern: Entscheidend sind die tatsÄ¼chlichen wirtschaftlichen VerhÄ¼ltnisse und Gegebenheiten, in deren Rahmen eine TÄ¼tigkeit ausgeÄ¼bt wird, und der Zusammenhang zwischen Einkommen und der dem

Einkommen zugrunde liegenden Tätigkeit. Wer während Jahren eine Tätigkeit von geringer wirtschaftlicher Bedeutung ausübt und aus dieser kein Einkommen erzielt, gilt als nichterwerbstätig (vgl. vorstehend Erw. 1.4).

E. 4

4.1 Die kantonalen Steuerbehörden meldeten für das Jahr 2002 ein Brutto-Reinvermögen von Fr. 2'191'491.-- (Urk. 12/23 Ziff. 2), für das Jahr 2003 von Fr. 2'452'747.-- (Urk. 12/24 Ziff. 2), für das Jahr 2004 von Fr. 2'840'686.-- (Urk. 12/20 Ziff. 2) und für 2005 in Höhe von Fr. 3'090'085.-- (Urk. 12/21 Ziff. 2). Die Beschwerdeführerin machte nicht geltend, dass die Höhe des Vermögens falsch ermittelt worden wäre, weshalb die Beschwerdegegnerin bei der Beitragsfestsetzung zu Recht von diesen Beträgen ausgegangen ist (Urk. 12/25; Urk. 12/27).

4.2 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin als Nicht-erwerbstätige zu qualifizieren ist und persönliche Beiträge auf einem Vermögen von Fr. 2'191'491.-- für das Jahr 2002, von Fr. 2'452'747.-- für das Jahr 2003, von Fr. 2'840'686.-- für das Jahr 2004 und von Fr. 3'090'085.-- für das Jahr 2005 zu entrichten hat. Weitere Abklärungen sind nicht notwendig. Der angefochtene Entscheid erweist sich demnach als rechens.

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Ueli Kieser

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.